

BERICHT MAG. BERNHARD DOBERNIK, STEUERBERATER

Im Zusammenhang mit meinem Artikel im Sommer-Magazin besteht im letzten Teilbereich ein inhaltlicher Fehler. Zwar wurde die Grenze für Kleinunternehmer von 35.000,00 auf Euro 40.000,00 erhöht. Diese Kleinunternehmergrenze betrifft aber eine einkommensteuerrechtliche Regelung (§ 17 Abs. 3a EStG). Die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung wurde - anders als von mir im Artikel geschrieben - nicht auf Euro 40.000,00 angehoben, sondern verbleibt auf Euro 35.000,00 exkl. USt.

DER BERICHTIGTE TEXT ZUM ZULETZT ERSCHEINENEN ARTIKEL IST:

Im Bereich der Umsatzsteuer gilt grundsätzlich, dass bis zu einem Jahresumsatz von Euro 35.000,00 exkl. USt keine Umsatzsteuer zu verrechnen ist. Da die Umsatzsteuer für Privatzimmervermietungen 10% beträgt, können Euro 35.000,00+3.500,00=38.500,00 an Umsätzen jährlich erzielt werden, ohne eine Umsatzsteuer an das Finanzamt erklären oder abführen zu müssen (umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung). Dabei ist innerhalb von 5 Jahren eine einmalige geringfügige Überschreitung um 15% möglich.

Ortstaxen gelten dabei nicht als eigene Umsätze, da diese ja für die Tourismusverbände einbehalten werden. Allfällige Covid Förderungen der AMA sind ebenso keine Umsätze.

Achtung: Wenn Sie die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwenden, dürfen Sie auf Ihren Rechnungen oder Zahlungsbestätigungen KEINE Umsatzsteuer ausweisen, oder einen Vermerk „inkl. Ust“ anführen. Bitte führen Sie den Hinweis: „Umsatzsteuerfrei gem. § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG“ an.

Aufzupassen ist noch auf folgende Besonderheit, die öfters übersehen wird. Für die Summe der Umsätze sind nicht nur die Umsätze aus der Privat-

zimmervermietung zu berechnen, sondern auch Umsätze aus einer Wohnungsvermietung oder sonstiger selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zusammenzurechnen.

Beispiel: Regelmäßige Umsätze aus Privatzimmervermietung in Innsbruck mit jährlich vereinnahmten Euro 35.000,00. Zusätzlich bestehen Umsätze aus einer Wohnungsvermietung in Kufstein in Höhe von jährlich vereinnahmten Euro 10.000,00. Insgesamt wird damit die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmergrenze überschritten. Daher wird für diese Umsätze Umsatzsteuer abzuführen sein. Andererseits kann auch Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen zurück-erhalten werden.

In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein bei Umsätzen unter Euro 35.000,00 exkl. USt in die Umsatzsteuer zu optieren. Dies insbesondere dann, wenn eine Neuerrichtung oder umfassende Sanierungsarbeiten am Privatzimmervermieterobjekt anfallen.



Tiroler Fruchteküche
uwe

OSTTIROL
FÜR ZUHAUSE

shop.fruechtekueche.at